



9905 Gaimberg, Dorfstraße 32  
Tel: +43 4852 62262  
Fax: +43 4852 6226215  
@: [gemeinde@gaimberg.at](mailto:gemeinde@gaimberg.at)  
Website: [www.gaimberg.at](http://www.gaimberg.at)  
UID: ATU59545736  
IBAN: AT56360000009127630

Baurecht

Sachbearbeiter:  
Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer  
Muchargasse 19, 9900 Lienz  
Tel: +43 660 123 11 38  
@: [office@kmco-osttirol.at](mailto:office@kmco-osttirol.at)  
<https://www.kmco-osttirol.at/>

Bitte in allen Schreiben die Aktenzahl anführen!  
Aktenzahl: 131-9-12/2020  
Datum: 03.08.2020

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 23.07.2020 haben Frau Elisabeth und Herr Walter Theurl beim Bürgermeister der Gemeinde Gaimberg um Bewilligung für folgendes Bauvorhaben auf GstNr. 456 KG Untergaimberg angesucht:

**Neubau Einfamilienwohnhaus – Bungalow**  
**Neubau Stellplatzüberdachung und Gartenlager**  
**Neubau Stützmauern – Böschung – bewehrte Erde**  
**Errichtung einer Photovoltaik-Anlage integriert in die Dachfläche inklusive Schneefang**

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 58/2018 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr 65/2020, die **mündliche Verhandlung** auf

**Montag, den 17.08.2020**

anberaunt. Die Amtsabordnung tritt um **14.00 Uhr** am **Bauplatz des geplanten Vorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung im Gemeindeamt Gaimberg zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

  
Webhofer Bernhard

An der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

Kundgemacht am: <b>03.08.2020</b> Abgenommen am: <b>17.08.2020</b>
---